

Merkblatt zur Vaterschaftsanerkennung

1. Vaterschaft

Jedes Kind hat nach dem Grundgesetz ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Für ein nicht in der Ehe geborenes Kind bedarf die Vaterschaft einer besonderen Feststellung, auch wenn Mutter, Vater und Kind als Familie zusammenleben. Es ist Aufgabe der Mutter, die Vaterschaft ihres Kindes zu klären. Dabei ist die hohe Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung für das Kind zu berücksichtigen.

2. Einvernehmliche Klärung

Der Vater erkennt seine Vaterschaft durch eine freiwillige Erklärung in urkundlicher Form an. Die Mutter muss dieser Erklärung (ebenfalls in urkundlicher Form) zustimmen, weil sie sonst nicht wirksam ist. Die Urkunden können entweder vom Standesamt oder vom Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien aufgenommen werden. Eine Beurkundung vor Geburt des Kindes ist ebenfalls möglich. Die Beurkundung ist kostenfrei.

3. Vaterschaftsgutachten

Bestehen Zweifel an der Vaterschaft und kommt es daher zunächst nicht zu einem freiwilligen Anerkenntnis, besteht die Möglichkeit eines privaten Vaterschaftstests durch ein Abstammungsgutachten. Voraussetzung für einen solchen Test ist das Einverständnis beider Elternteile.

4. Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

Wenn der Vater die Vaterschaft nicht freiwillig anerkennen will, ist ein gerichtliches Feststellungsverfahren beim Amtsgericht - Familiengericht - notwendig. Klageberechtigt sind das Kind oder dessen Mutter. Die Mutter kann sich anwaltlich vertreten lassen (kostenpflichtig) oder eine Beistandschaft beim Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien einrichten (kostenfrei). Der Beistand vertritt das Kind im gerichtlichen Verfahren. Dabei werden alle Beteiligten vom Gericht angehört, zusätzlich wird regelmäßig ein Sachverständigengutachten eingeholt.

5. Rechtliche Folgen

Mit einer verbindlich geklärten Vaterschaft sind wichtige rechtliche Wirkungen verbunden. Der Vater ist dem Kind und auch der Mutter zum Unterhalt verpflichtet. Renten- und Krankenversicherungsansprüche des Kindes sind von der Vaterschaft abhängig. Beim Erbrecht sind alle Kinder gleichberechtigt, so dass auch außerhalb einer Ehe geborene Kinder einen Erbspruch gegen ihren Vater haben. Die Vaterschaftsfeststellung beinhaltet nicht das gemeinsame Sorgerecht für das Kind. Hierfür sind gesonderte Erklärungen beider Elternteile in urkundlicher Form aufzunehmen (s. Merkblatt zum Sorgerecht). Eine einmal anerkannte Vaterschaft ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum, an dem Umstände bekannt werden, die gegen eine Vaterschaft sprechen, gerichtlich anfechtbar.

6. Umgangsrecht

Beide Elternteile sind zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet. Das Kind hat also ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Die Ausgestaltung des Umgangs ist nicht gesetzlich geregelt, muss sich aber nach den Bedürfnissen des Kindes richten.

Die Eltern vereinbaren Art, Häufigkeit und Form des Umgangs. Ist eine Einigung nicht möglich oder gibt es Probleme, kann über eine Beratungsstelle oder über den Sozialen Dienst im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien eine einvernehmliche Lösung vermittelt werden. Ist auch dies nicht möglich kann das Amtsgericht - Familiengericht - auf Antrag unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls über den Umfang des Umgangs entscheiden.